

unseren politischen, ökonomischen und kulturellen Erfolgen resultierenden gewachsenen gesellschaftlichen Bewußtsein, war es nunmehr möglich und erforderlich, den Konfliktkommissionen größere Verantwortung auch in der gesellschaftlichen Erziehung zu übertragen. Genosse Walter Ulbricht empfahl, die Konfliktkommissionen in Organe zu verwandeln, „die auf die Erziehung der Arbeiterklasse zu sozialistischer Verhaltensweise einen ganz erheblichen Einfluß erhalten, indem sie alle Streitfälle behandeln, die mit der sozialistischen Arbeitsmoral und der sozialistischen Lebensweise im Zusammenhang stehen“.⁵

Diese grundsätzlichen Anregungen sowie die damals durch die Staatsorgane erlassenen gemeinsamen Richtlinien über die Arbeit der Konfliktkommissionen und die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches bildeten die Grundlage für die Behandlung dieser Thematik in der „Neuen Justiz“, wobei vor allem die Verantwortung der Justizorgane in bezug auf die richtigen Formen der Anleitung dieser gesellschaftlichen Organe herauszuarbeiten war. Dies war um so mehr erforderlich, als von vornherein vermieden werden mußte, daß durch unzulässiges „Administrieren“ und „Gängel“ die gesellschaftliche Aktivität gehemmt wird. Diese neuen Formen der Übertragung gewisser staatlicher Aufgaben auf gesellschaftliche Organe entspricht dem Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung.

Immer schärfer zeigt sich also der Unterschied des sozialistischen Staates zum bürgerlichen Staat. Im kapitalistischen Staat werden die Unterdrückungsorgane ständig verstärkt und ihre Unterdrückungsmethoden verschärft. Selbst jede Meinungsäußerung zu dem dringendsten Anliegen der arbeitenden Menschen, zur Erhaltung des Friedens, ist mit Strafe bedroht und wird verfolgt.

Im sozialistischen Staat — also auch in der Deutschen Demokratischen Republik — geschieht jedoch völlig gesetzmäßig das Gegenteil. Die Unterdrückungsfunktionen sind ausschließlich gegen die Feinde unseres Staates gerichtet und werden entsprechend dem ständigen Absinken der Kriminalität eingeschränkt; die Erziehungsfunktionen gewinnen mehr und mehr an Bedeutung und werden in zunehmendem Umfange auf gesellschaftliche Organe übertragen. Das erfordert aber, eine hohe Disziplin der gesamten Bevölkerung bei der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erreichen.

Als beratendes und zugleich erziehendes Organ stellte sich die „Neue Justiz“ die Aufgabe, nach der Bildung des Staatsrates die von seinem Vorsitzenden, Genossen Walter Ulbricht, abgegebene Programmmatische Erklärung vom 4. Oktober 1960 zu erläutern. Aus den in der Erklärung dargelegten Grundfragen unserer politischen und staatlichen Entwicklung auf dem Wege zum Sozialismus galt es auch für die Justizfunktionäre, solche Schlußfolge-

rungen zu ziehen, die eine höhere Qualität der Arbeit auf allen Gebieten der Justizpraxis gewährleisten.

Wenn wir heute den zurückgelegten Weg betrachten und — stolz auf die errungenen Erfolge — die Verdienste und den Anteil der Zeitschrift daran würdigen, müssen wir besonders die zielstrebige Arbeit hervorheben, die von ihr im vergangenen Jahr bei der Behandlung des bedeutsamen Beschlusses des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 geleistet wurde.

In diesem Beschluß sind die Grundgedanken der Programmmatischen Erklärung für die spezielle Arbeit der Justizorgane konkretisiert. Zu Recht hat die „Neue Justiz“ betont, daß zur konsequenten Durchsetzung der klaren Politik der Partei in den Fragen des Rechts und der Gesetzlichkeit, für ihre richtige Anwendung und Weiterentwicklung entsprechend den gesellschaftlichen Verhältnissen eine noch höhere Qualität der Arbeit der Justizorgane unerläßlich ist. Was muß dazu getan werden?

Im Beschluß über die weitere Entwicklung der Rechtspflege wird nachgewiesen, daß sich mit der Entwicklung des Sozialismus neue gesellschaftliche Beziehungen, die auf der Grundlage der gegenseitigen Hilfe und Zusammenarbeit beruhen, immer mehr durchsetzen. Die Aufgabe der Erziehung der Menschen zur Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und zur Überwindung der äußerst zählebigen kapitalistischen Lebens- und Denkgewohnheiten — in denen auch die Kriminalität wurzelt — tritt mehr in den Vordergrund der Arbeit aller gesellschaftlichen Organe. Das erfordert zugleich, das Wesen und den Inhalt des Rechts und die Bedingungen seiner Anwendung als von der Gesetzmäßigkeit der Entwicklung der Gesellschaft beeinflußt zu begreifen, die unbedingte Einhaltung der Gesetzlichkeit zu gewährleisten und die noch vorhandenen Mängel schnell zu überwinden, die insbesondere im Verharren an der Oberfläche und in — wenn auch nur vereinzelt auftretenden — subjektivistischen Zügen der Rechtspflege liegen.

So hilft die „Neue Justiz“, unsere Gerichte zu noch wirksameren Instrumenten im Kampf um die weitere Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu machen und eine sozialistische Justizpraxis herauszubilden.

Die 14. Tagung des Zentralkomitees unserer Partei überprüfte in Auswertung der für die Entwicklung der Menschheit so bedeutsamen Beschlüsse des XXII. Parteitagess der KPdSU die Generallinie unseres sozialistischen Aufbaus. Es wurden die Aufgaben festgelegt, die wir auf allen Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens erfüllen müssen, um in historisch kürzester Zeit in der DDR den Aufbau des Sozialismus zu vollenden und — unabhängig von der Entwicklung in Westdeutschland — zur Schaffung der Grundlagen des kommunistischen Aufbaus überzugehen.

Die Verwirklichung dieser gewaltigen Aufgaben bestimmt Richtung und Inhalt der Tätigkeit der Justizorgane wie auch ihrer Zeitschrift, der „Neuen Justiz“.

⁵ W. Ulbricht, Der Weg zur Sicherung des Friedens und zur Erhöhung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes, Referat auf der 4. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1959, S. 64.